

die Gerichte die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde für erforderlich und deren nachträgliche Ertheilung wirklich für zulässig erachten sollen, wären allerdings nur die Administrativbehörden und nicht die Gerichte zu dieser Handlung kompetent.

2. Die Beschwerde über das Verfahren ist erst in zweiter Linie gestellt worden und soll nach der Replik nur insofern in Betracht kommen, als der Regierungsrath für kompetent erachtet würde, das Testament des Joh. Fröhlich nach dessen Tod zu genehmigen und hiedurch zwischen den Rekurrenten und den Kindern Bindeschiedler Recht zu schaffen. Gemäß dem zu dem ersten Beschwerdepunkt gegebenen Entscheide ist daher auf die eventuelle Beschwerde nicht einzutreten, indem die Voraussetzungen derselben nicht zutreffen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird in der Hauptsache als gegenstandslos abgewiesen.

2. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte.

Atteintes portées à des droits garantis.

110. Urtheil vom 6. Dezember 1878 in Sachen Imhof-Hoge.

A. Am 7. Januar 1875 theilte F. Imhof der Baupolizeikommission Winterthur mit, daß er auf seinem Grundstück an der Paulstraße ein Wohnhaus und anstoßend an dasselbe, jedoch durch eine massive Brandmauer getrennt, einen Bretterschuppen zu erstellen beabsichtige, und zwar letztern ganz aus Holz mit einer Lattenverkleidung. Ungeachtet der Vorschrift des § 40 der Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur, welche lautet: „Die Umfassungsmauern aller Hauptgebäude, die an die „Straßen stoßenden Seiten der Nebengebäude und die Hauptscheidewände im Keller sind von massivem Mauerwerk auszuführen. Die Anwendung von Holzwänden und von „geschindelten Wänden am Außern der Gebäude ist

„nicht gestattet,“ ertheilte die Baupolizeikommission dem Bauprojekte in der Hauptsache die Bewilligung und es wurde dasselbe von F. Imhof auch ausgeführt.

B. Am 15. November 1875 erhoben zwei Nachbarn Mägeli und Maf Einsprache beim Bezirksrathe Winterthur über die Baute und verlangten daß dieselbe, weil im Widerspruch mit §§ 40 und 49 der Bauordnung, abgetragen werde. Der Bezirksrath fand zwar die Beschwerde materiell begründet, wies dieselbe aber wegen Verspätung ab. Dagegen hieß der Regierungsrath des Kantons Zürich durch Beschluß vom 15. Mai 1876 die bei ihm erhobene Beschwerde gut und verfügte, es sei der von Imhof-Hoge erstellte Schuppen zu entfernen oder auf der Ost- und Nordseite innert Jahresfrist, auf der Westseite, sobald neue Gebäude in dieser Richtung entstehen sollten, unter allen Umständen aber innert fünf Jahren im Sinne der §§ 10 und 49 der bestehenden Bauordnung umzubauen. Ein gegen diesen Beschluß eingereichtes Revisionsgesuch des F. Imhof wurde am 12. Mai 1877 vom Regierungsrathe abgewiesen, worauf Imhof mit Zuschrift vom 5. Juni 1877 dem Regierungsrathe erklärte, daß er sich dem Befehle der Staatsgewalt füge und nur das Gesuch stelle, es möchte das Expropriationsverfahren eingeleitet resp. ihm Ersatz der Kosten welche durch die Ausführung des Befehles erwachsen, geleistet werden. Allein der Regierungsrath wies mit Schlußnahme vom 16. Juni 1877 auch dieses Begehren ab, da durch eine Uebertretung der Bauordnung keine wohlervorbenen Privatrechte constituiert worden, demnach der Staat weder zu expropriiren noch zu entschädigen habe; es sei ganz einfach die Beseitigung eines Objectes angeordnet worden, welches in dieser Ausführung nicht habe existiren dürfen.

Darauf gelangte Imhof-Hoge mit Petition vom 29. November 1877 an den zürcherischen Kantonsrath mit dem Begehren: „es möchte der Beschluß des Regierungsrathes vom 16. Juni 1877 aufgehoben werden, weil er ein wohlervorbenes Recht und damit Art. 4 der Staatsverfassung verlege.“ Der Kantonsrath schritt jedoch unterm 26. März 1878 über die Petition zur Tagesordnung, indem der Regierungsrath in seinen Entscheidun-

gen vom 13. Mai 1876 und 16. Juni 1877 innerhalb seiner verfassungsmässigen Befugnisse gehandelt habe und die Frage, ob dem Petenten in Folge dieser Entscheidungen Entschädigungsansprüche wegen Verletzung wohlervorbener Rechte gegen irgend wen zustehen, der Beurtheilung der Gerichte unterliege.

C. Nunmehr gelangte F. Imhof an das Bundesgericht mit dem Begehren, daß entweder der Befehl zur Schleifung kassirt oder der Regierungsrath Namens des Kantons dazu verfällt werde, ihm die Kosten des Umbaues zu ersetzen. Zur Begründung dieses Begehrens führte Rekurrent an: Die Erlasse des Regierungsrathes und des Kantonsrathes verletzen wohlervorbene Privatrechte und, weil dieselben durch die Staatsverfassung garantirt seien, diese selbst. Er, Rekurrent, habe alles gethan, was nach dem Gesetze erfüllt werden müsse, um das Recht, in einer Stadt zu bauen, zu erwerben, und dieses Recht sei ihm von der kompetenten Behörde feierlich ertheilt worden. Die Baute sei sein Eigenthum, er besitze am Gebäude ein wohlervorbenes Privatrecht, welches durch Art. 4 der Staatsverfassung garantirt sei. Ueber die Auslegung des § 40 der Bauordnung könne man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein und dies sei die Hauptsache. Niemand könne ihm vorwerfen, daß er absichtlich dem Gesetze zuwidergehandelt habe.

D. Der Regierungsrath des Kantons Zürich trug in seiner Vernehmlassung auf Abweisung der Beschwerde an. In erster Linie setzte er derselben die Einrede der Verspätung entgegen, da F. Imhof nicht auf den ersten offenen Termin gegen den regierungsräthlichen Beschluß an den Kantonsrath rekurirt habe. In zweiter Linie wurde behauptet, Rekurrent habe sich laut seiner Erklärung vom 5. Juni 1877 dem Entscheid des Regierungsrathes unterzogen, und eventuell in dritter Linie geltend gemacht, die Beschwerde sei materiell unbegründet, da der Art. 40 der zürcherischen Bauordnung eine Vorschrift öffentlichen Rechtes, zwingend und verbindlich für Behörden und Private sei. Keiner Behörde stehe das Recht zu, Ausnahmen zu gestatten und ebensowenig könne aus einer Gesetzesverletzung ein Recht erwachsen. Dem Rekurrenten stehe demnach ein wohlervorbenes Privatrecht nicht zur Seite.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrent hat in seiner am 5. Juni 1877 dem Regierungsrath eingereichten Eingabe erklärt, daß er sich dem Befehl der Staatsgewalt resp. der Schlußnahme des Regierungsrathes vom 12. Mai 1877 füge, und nur das Begehren gestellt, daß das Expropriationsverfahren eingeleitet, beziehungsweise ihm für die Kosten, welche die Ausführung jenes Beschlusses zur Folge habe, Ersatz geleistet werde. Und in Uebereinstimmung mit dieser Erklärung hat er beim zürcherischen Kantonsrathe nicht etwa die Aufhebung der Regierungsbeschlüsse vom 13. Mai 1876 und 12. Mai 1877 nachgesucht, sondern lediglich verlangt, daß der Entscheid des Regierungsrathes vom 16. Juni 1877 kassirt werde. Es kann sich daher hierorts nur noch um diesen letztern Beschluß handeln, indem eine Beschwerde über die frühern Beschlüsse, welche nicht an den Kantonsrath gezogen worden sind, allerdings längst verjährt ist. Dagegen hat es keinen Werth die Frage der Verspätung des Rekurses auch mit Bezug auf die Schlußnahme vom 16. Juni 1877 zu ventiliren, da der Rekurs in dieser Hinsicht sich ohne Weiteres als unbegründet darstellt.

2. Von einer Verletzung des Art. 4 der zürcherischen Staatsverfassung durch den Beschluß vom 16. Juni 1877 könnte nämlich offenbar nur die Rede sein, als durch denselben, resp. die Beschlüsse vom 13. Mai 1876 und 12. Mai 1877 in unbestritten wohlervorbene Rechte des Rekurrenten eingegriffen würde. Nun ist aber bestritten, daß durch die Bewilligung der Baute seitens der Baupolizeikommission Winterthur und deren Ausführung wohlervorbene Rechte des Rekurrenten begründet worden seien resp. haben begründet werden können, und diese Frage kann unzweifelhaft nicht ohne Weiteres bejaht werden, sondern ist zum Mindesten einer gerichtlichen Untersuchung und Erörterung werth. Diejenigen Behörden aber, welchen diese Erörterung und Entscheidung zukommt, sind die Civilgerichte und es hat daher der zürcherische Kantonsrath den Rekurrenten ganz richtig, für den Fall, als er glauben sollte, eine Entschädigung wegen Verletzung wohlervorbener Rechte verlangen zu können, an die bürgerlichen Gerichte gewiesen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

111. Urtheil vom 13. Dezember 1878 in Sachen
des Meyer'schen Armenhauses in Rüfenach.

A. Im Jahre 1821 vergabte Heinrich Meyer von Rüfenach die Summe von 60,000 fl. für die Gründung einer Armenanstalt in genannter Gemeinde. Diese Anstalt sollte aus den Zinsen des Kapitals erbaut und eingerichtet, das Kapital selbst aber zur Unterhaltung derselben intakt gelassen werden. In der Anstalt sollten waisenlose oder sonst arme Kinder und arme Erwachsene, die ihr Brod nicht mehr verdienen können, aus neun speziell aufgeführten Gemeinden Aufnahme finden. Für die Verwaltung und Sicherheit des Kapitals, sowie für den Bau, die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt bezeichnete der Stifter sieben ihm verwandte Männer, resp. deren Nachkommen männlichen Geschlechts, mit dem Beifügen, daß keine Regierung irgend welcher Art, keine Gerichtsschreiberei das Recht haben solle, von diesen Verwaltern eine Rechnung zu fordern; einzig ein von den bezeichneten Gemeinden gewählter Ausschuss sollte die Verwalter für Rechnung belangen können, indessen nur soweit es sich um die Integrität des Kapitals handle.

B. Nachdem schon in den 1820er Jahren und später wieder Bedenken über die Zweckmäßigkeit mehrerer Bestimmungen des Stiftungsaktes, insbesondere gegen die Mischung von Kindern mit alten unterstützungsbedürftigen Leuten, erhoben, jedoch von den Behörden nicht berücksichtigt worden waren, gelangten im Jahre 1876 sieben der gedachten Gemeinden mit dem Gesuche an den aargauischen Großen Rath, es möchte die Meyer'sche Armenstiftung in Rüfenach als dem Willen des Stifters und dem Zwecke derselben nicht mehr entsprechend erklärt, demnach liquidirt und das Stiftungsvermögen unter die berechtigten Gemeinden mit der Bestimmung vertheilt werden, daß die einzelnen

Theile in den Gemeinden unter dem Namen „Meyer'sche Armenstiftung“ besonders verwaltet und stiftungsgemäß an Arme verwendet werden.

Der Große Rath trat jedoch auf dieses Begehren nicht ein; dagegen lud derselbe den Regierungsrath ein, gemäß dem Vorschlage desselben, die Anstalt in dem Sinne zu reorganisiren, daß dieselbe mit Hülfe der einen Hälfte des Stiftungsvermögens wie bis anhin als Asyl für alte, arme und arbeitsunfähige Leute fortbestehen, dagegen die der Versorgung bedürftigen armen Kinder nicht mehr gemeinsam mit den Erwachsenen in der Anstalt untergebracht werden sollen, sondern daß vermittelt der andern Hälfte des Stiftungsvermögens auf zweckmäßige Versorgung derselben in Familien oder Erziehungsanstalten Bedacht zu nehmen sei, endlich daß den berechtigten Gemeinden eine intensivere Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt ermöglicht werden solle.

In diesem Sinne erließ die Direktion des Innern des Kantons Aargau am 6. Juli d. J. eine Vollziehungsverfügung, in welcher die Räumung der Anstalt von den Kindern bis 1. October d. J. angeordnet wurde.

C. Sowohl über diese Verfügung als den Großen Rathesbeschluss, welcher dieselbe hervorgerufen, beschwerte sich nun die Verwaltung des Meyer'schen Armenhauses beim Bundesgerichte. Sie stellte das Begehren, daß dieselben, als den Art. 19 der aargauischen Staatsverfassung verlegend, aufgehoben werden, und führten zur Begründung dieses Begehrens im Wesentlichen an: Der Art. 19 der aargauischen Staatsverfassung garantire die Unverletzlichkeit des Eigenthums und mache dabei keinen Unterschied, ob dieses Eigenthum physischen oder juristischen Personen gehöre, und ebensowenig unterscheide dieselbe zwischen Eigenthum und andern wohl erworbenen Rechten. In den angefochtenen Schlussnahmen liege nun aber eine Ueberschreitung des Obergrenzenrechtes der aargauischen Regierung und ein Eingriff in wohl erworbene Privatrechte, vorab in die von der Meyer'schen Stiftung zu beanspruchenden Eigenthumsrechte. Das staatliche Obergrenzenrecht müsse sich darauf beschränken, die Anwendung der Mittel, die zur Erreichung des Stiftungszweckes nöthig seien, zu kontrolliren und zu leiten. Eine Aenderung des Stiftungs-